

Besondere Vertragsbedingungen VOB Straßenbau

für die Ausführung von Bauleistungen

INHALTSÜBERSICHT

1. Bauausführung / Verkehrsführung
2. Verkehrssicherung
3. Lager- und Einrichtungsflächen
4. Schutz vor Pflanzschäden
5. Anschlüsse für Wasser, Energie und Abwasser
6. Erkunden / Aufsuchen von Ver- und Entsorgungsleitungen im Baufeld
7. Eignungs- und Gütenachweise
8. Abrechnung

1. Bauausführung / Verkehrsführung

Der Bauablauf für die verschiedenen Gewerke und deren Abschnitte sind vorab mit dem AG abzustimmen.

Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass der Durchgangs- und Anliegerverkehr aufrecht erhalten werden kann. Bei kurzzeitig erforderlichen Sperrungen sind die Anlieger vorab zu informieren.

Beeinträchtigungen für den fließenden Verkehr und die Anlieger sind so gering wie möglich zu halten. Zufahrten sind nur für den unbedingt notwendigen Zeitraum zu sperren. Ist eine längere Sperrung unvermeidlich, so ist das Erreichen der Grundstücke in provisorischer Form sicherzustellen.

Sämtliche aus vorgenannten Punkten resultierenden Erschwernisse und zusätzliche Aufwendungen sind in die Einheitspreise der Leistungspositionen einzurechnen, sofern diese nicht gesondert ausgeschrieben sind.

2. Verkehrssicherung

Die Verkehrssicherung der Baustelle ist gemäß den Vorgaben der RSA (Richtlinien zur Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen), der ZTV-SA (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen) und TL (Technischen Lieferbedingungen) in der jeweils gültigen Fassung auszuführen.

Die Qualifikation des zu benennenden Verantwortlichen für die Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen gemäß dem 'Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen (MVAS 1999)' ist bei Angebotsabgabe nachzuweisen.

Für Sicherungsmaßnahmen und Absperrungen im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen ist eine verkehrsrechtliche Anordnung beim Fachbereich 50 der Stadt Coesfeld einzuholen. Die Beantragung muss mindestens 10 Werktage vor Baubeginn erfolgen.

Sämtliche aus vorgenannten Punkten resultierenden Erschwernisse und zusätzliche Aufwendungen sind in die Einheitspreise der Leistungspositionen einzurechnen, sofern diese nicht gesondert ausgeschrieben sind.

3. Lager- und Einrichtungsflächen

Als Lager- und Einrichtungsflächen können ggf. Flächen im Rand- oder Nahbereich des Baufeldes zur Verfügung gestellt werden. Die Nutzung von öffentlichen Straßen ist gem. der Sondernutzungssatzung der Stadt Coesfeld vom 28.09.2006 (<http://www.coesfeld.de/fileadmin/Dateien/10/ortsrecht/6000.pdf>) erlaubnis- und gebührenpflichtig. Anträge sind beim Fachbereich 30 der Stadt Coesfeld einzureichen. Die durch den AN genutzten Lager- und Einrichtungsflächen sind nach Abschluss der Arbeiten vollständig abzuräumen und gemäß dem ursprünglichen Zustand wieder herzustellen.

Sämtliche aus vorgenannten Punkten resultierenden Erschwernisse und zusätzliche Aufwendungen sind in die Einheitspreise der Leistungspositionen einzurechnen, sofern diese nicht gesondert ausgeschrieben sind.

4. Schutz von Pflanzenbeständen

Pflanzen- und Gehölzbestände sowie Vegetationsflächen sind gegen Beschädigung entsprechend der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ zu schützen. Der Aufwand ist in die Einheitspreise der Leistungspositionen einzurechnen, sofern dieses nicht gesondert ausgeschrieben ist.

5. Anschlüsse für Wasser, Energie und Abwasser

Die Beschaffung und Entsorgung von Wasser und Energie ist Sache des AN und wird nicht gesondert vergütet.

6. Erkunden / Aufsuchen von Ver- und Entsorgungsleitungen im Baufeld

Die Versorgungsträger der im Baufeld liegenden Ver- und Entsorgungsleitungen werden vom AG über die Durchführung der Maßnahme informiert. Der Bestand und die genaue Lage von Ver- und Entsorgungsleitungen ist vom AN bei der Stadt Coesfeld und den örtlich tätigen Versorgungsunternehmen rechtzeitig zu erfragen. Leitungen sind durch Suchschürfe örtlich aufzusuchen. Im Umfeld von Kabeln und Leitungen ist mit der gebotenen Umsicht zu arbeiten. Die Hinweise der Versorgungsunternehmen sind zu beachten.

Die Sicherung betroffener Ver- und Entsorgungsleitungen gegen Beschädigungen während der Bauzeit obliegt in vollem Umfang dem AN. Die einschlägigen Vorschriften und Richtlinien sind zu beachten. Eine besondere Vergütung hierfür erfolgt nicht.

7. Eignungs- und Gütenachweise

Für alle Trag- und Deckschichten sind Eignungs- und Gütenachweise zu erbringen gemäß den einschlägigen Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen.

8. Abrechnung

- a) Die Abrechnung der Bauleistungen erfolgt nach Vorgabe der AG mit jeweils separater Rechnungsstellung wie folgt:

Aufteilung in drei Rechnungen nach Vorgabe des AG an:
Stadt Coesfeld, FB 70 / Abwasserwerk der Stadt Coesfeld / Stadtwerke Coesfeld.

Alle Rechnungen werden vorab zur Prüfung an die Stadt Coesfeld, FB 70 geschickt und dann von da aus geprüft und an das Abwasserwerk und die Stadtwerke weitergeleitet.

Stundenlohnarbeiten werden, wenn nötig, im entsprechenden Abschnitt abgerechnet.

- b) Ungeachtet der im Leistungstext vorgeschriebenen Abrechnungsart sind sämtliche Wiegekarten und Lieferscheine der örtlichen Bauüberwachung unverzüglich zur Abzeichnung vorzulegen und der Abrechnung als Materialnachweis beizufügen. Nicht abgezeichnete Wiegekarten und Lieferscheine werden nicht anerkannt. Es ist stets ein Soll-Ist-Nachweis zu führen.
- c) Stundenlohnnachweise sind der örtlichen Bauüberwachung unverzüglich zur Abzeichnung vorzulegen. Später eingereichte Nachweise werden nicht mehr anerkannt.
- d) Alle Rechnungen Abschnitt sind der Stadt Coesfeld, Fachbereich 70, Herrn Duda, zur Prüfung vorzulegen